

### Coronahinweise Fachangestelltenprüfungen/Fachwirtprüfungen (Stand 13.01.2022)

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die aktuelle Änderung der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung zum 13.1.2022 auch Auswirkungen auf die von uns durchgeführten Prüfungen **außerhalb von Schulgebäuden** hat. Für das Betreten der Gebäude, in denen die Prüfungen stattfinden sowie die Teilnahme an der Prüfung selbst, gelten die folgenden Regeln. Kurzfristige Änderungen werden wir auf unserer Website veröffentlichen.

Während der Prüfung ist eine Medizinische Maske im Sinne des § 2 der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung zu tragen (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil).

Nach § 15 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV -) dürfen bei Prüfungen außerhalb von Schulen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 der Verordnung zugegen sein.

Bitte bringen Sie daher zu den Prüfungsterminen ein amtliches Ausweispapier im Original (z.B. Personalausweis) sowie – möglichst in digitaler Form – einen der folgenden Nachweise mit:

- einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung, [2-fach-Impfung]
- einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält, [Ausnahme: wir können keinen Test vor Ort anbieten]
- einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BANz AT vom 21. September 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BANz AT vom 12. November 2021 V1), oder
- den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Für alle Prüfungsorte gilt, dass allen Personen dann der Zutritt untersagt ist, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Kleiderauswahl die Prüfung, dass die Räume regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.